



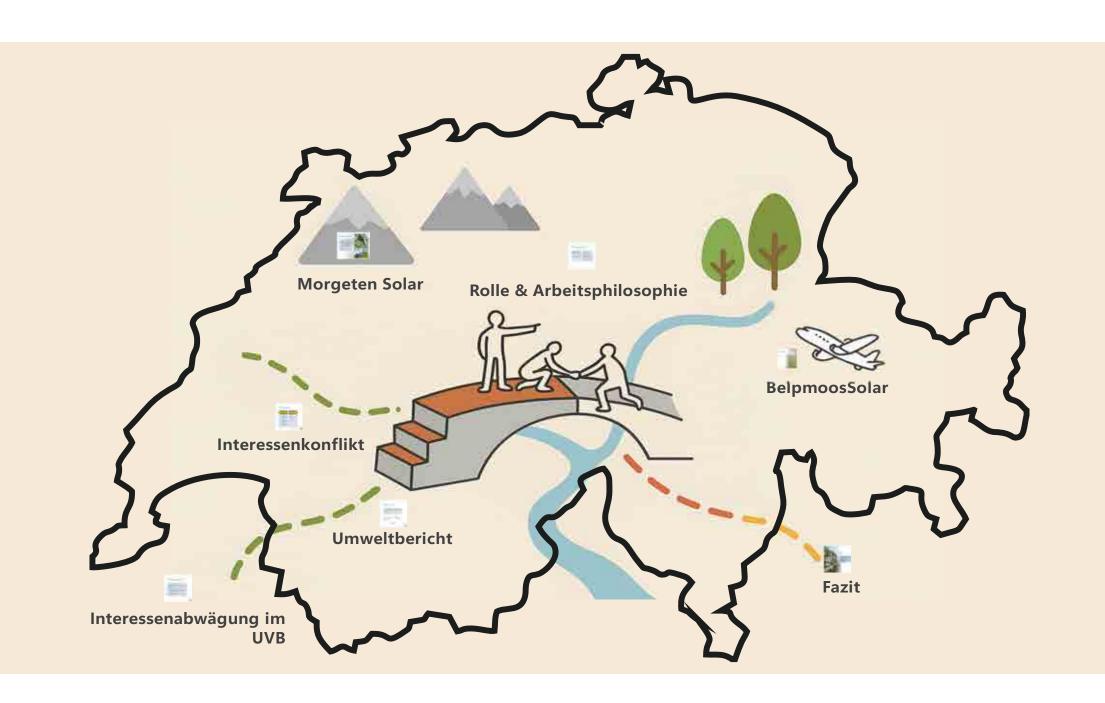
Interessenabwägung im Projekt

Madeleine Kröpfli, Ariane Stöckli & Stefan Gerber

UVP- Workshop, 21. Oktober 2025







Interessenkonflikte

Nutzungsinteressen

- Arbeit
- Mobilität, öffentliche Infrastruktur
- Freizeit
- Versorgungssicherhei t (Nahrung, Energie)
- Wohnraum / Siedlungsentwicklung
- Sicherheit

Schutzinteressen

- Umwelt
- Baukultur
- Archäologie, Paläntologie



Interessenabwägung im UVB

Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 3 Abs. 1

1 Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:



a. die betroffenen Interessen ermitteln;



b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;



c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.



Umweltbericht / UVB

- Fakten und Einordnung zuhanden behördlicher Interessensabwägung
- Aufzeigen von geprüften Alternativen (Art. 10b Ziff. 2 Bst. b USG)
- Fachliches Gutachten

«Umweltfachpersonen stehen im ständigen Interessenkonflikt zwischen Auftraggebenden, Gesetzen & eigenen **Moralvorstellungen**» «Wie kannst du neutral beurteilen, wenn du von der



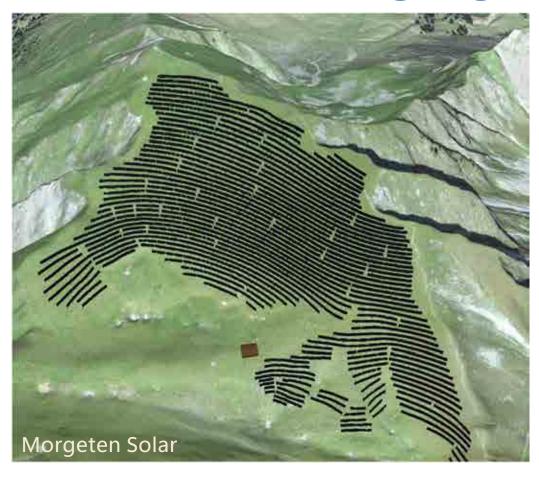


Rolle & Arbeitsphilosophie

- Bewilligungsfähigkeit prüfen
- Lösungsvorschläge bieten / Varianten prüfen
- Optimieren insb. bzgl. Umwelt
- Behörden frühzeitig einbeziehen

- Rollenklärung
- Adressatengerechte Sprache
- Frühzeitiges Einbinden der Behörden
- Frühzeitige Einbindung der Umweltthemen in der Projektierung
- Offenen Kommunikation
- Möglichst unveränderbare Dokumente

Interessenabwägung in konkreten Projekten





Spezialfall PV-Grossanlagen

Art. 71a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2022 (Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen)

¹ Bis die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Absatz 2 schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erlaubt, gilt für solche Anlagen, sowie für ihre Anschlussleitungen, dass:

- a. Ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- c. für sie keine Planungspflicht besteht;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;
- e. sie ausgeschlossen sind in:
 - 1. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung,
 - 2. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und
 - 3. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.
- ² Die Photovoltaik-Grossanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a. die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und
- b. die Stromproduktion vom 1. Oktober 31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

- Anlageperimeter ca. 7.5 ha
- Jahresproduktion ca. 11.9 GWh, davon > 50% Winterstromproduktion
- Senkrechte, bifaziale PV-Module
- Parallele Modulreihen entlang des Hangs
- Reihenabstand 4 5 m
- Abstand zum Boden 3 3.5 m







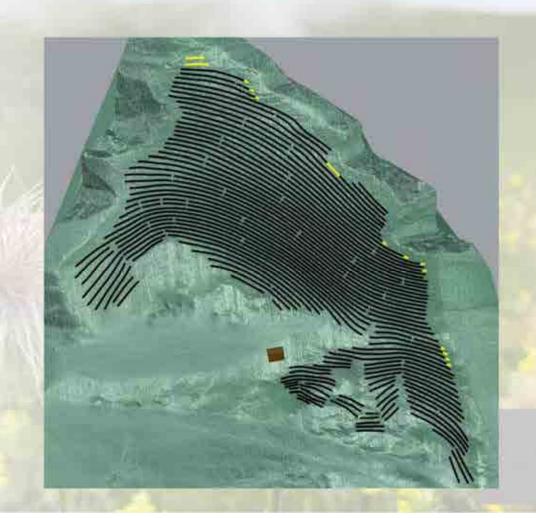
Erneuerbare Energie / Winterstromproduktion

- Landschaftsschutz
- Schutz geschützter / seltener Arten
- Moorlandschaftsschutz

Erneuerbare Energie / Winterstromproduktion

- Landschaftsschutz
- Schutz geschützter / seltener Arten
- Moorlandschaftsschutz





Moorlandschaftsschutz

Erneuerbare Energie / Winterstromproduktion

- Landschaftsschutz
- Schutz geschützter / seltener Arten
- Moorlandschaftsschutz

Art. 5 Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Moorlandschaftsverordnung)

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

^d Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen;

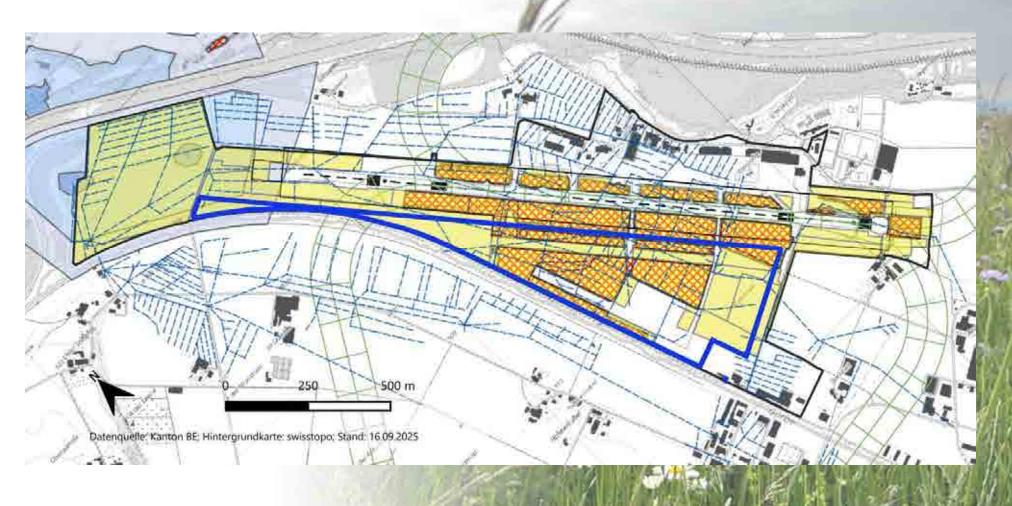




- Unterschiedliche Stellungnahmen
- Frühe Einbindung der Fachstellen
- Mehrere, komplexe Verfahren mit verschiedenen Bewilligungsbehörden
- Neue Thematik / fehlende Erfahrung der Behörden
- Fehlende wissenschaftliche Grundlagen
- Pilotprojekt Solarexpress Kanton Bern



BelpmoosSolar - Ausgangslage Projektstand 2022



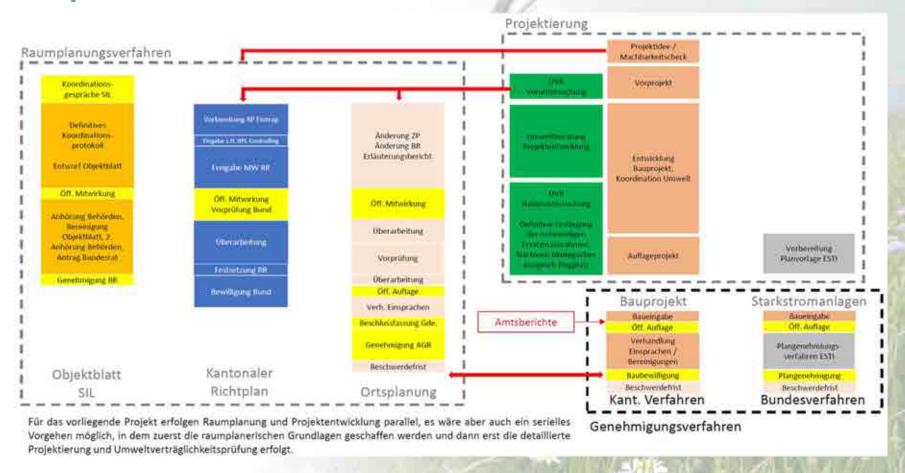
BelpmoosSolar

Erneuerbare Energie / Winterstromproduktion

- Landschaftsschutz
- TWW-Flächen
- Gewässerschutz
- Ökologischer Ausgleich

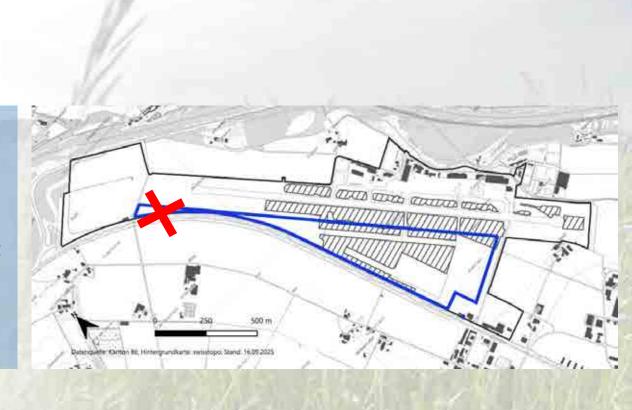
- Landwirtschaft
- Flugplatzbetrieb
- Segelflugbetrieb

BelpmoosSolar, Verfahrensarchitektur



Vorgehen UVP

- Zweistufiges UVP-Verfahren (Vor- und Hauptuntersuchung)
- Koordinationssitzungen mit der Projektträgerschaft, BAZL & kantonalen Fachstellen
- Erste Projektoptimierungen (z.B. Verzicht GWS S2 & S3)
- Ersatzmassnahmen für TWW-Flächen & ökologischer Ausgleich.
- Keine Lösung mit dem Segelflugverein





- Umweltfachpersonen Teil des Projektteams
- Einbezug der Umwelt in Projektoptimierung
- Kartierung diverser Artengruppen mit Einbezug der Umweltverbänden
- Zwei Runde Tische mit NGOs

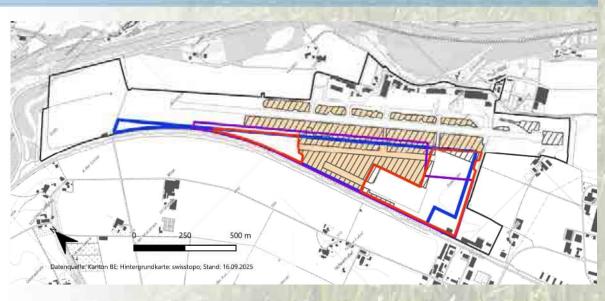
TWW-Thematik

- Veränderte rechtliche Ausgangslage während der Projektierung.
 - => Aufnahme der TWW ins Inventar von Biotopen nationaler Bedeutung
- Gemäss Art. 12 Abs. 2_{bis} EnG vom 01. Januar 2025 sind Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung ausgeschlossen.
- Suche nach Lösungen
 - => Gespräche zwischen BAFU, Kanton Bern & Bundesrat Albert Rösti
 - => Neuer runder Tisch mit Bundesrat Rösti und den NGOs
- Perimeter des zukünftigen nationalen TWW definiert & Solarprojekt deutlich redimensioniert
 - => Ergebnis wird von Projektträgerschaft, Behörden und NGOs getragen

Neue Ausgangslage mit neuem Projekt 2025

- Reduktion Anlageperimeter um ca. 10 ha
- Reduktion der Jahresproduktion von 36 GWh auf 26.9 GWh
- Reduktion der Winterstromproduktion von 10 GWh auf 7.7 GWh
- Die Anlage erfüllt weiterhin die Voraussetzungen für PV-Grossanlage von nationalen Interessen (Art. 71a EnG)





Fazit

- Frühe und sehr breit Diskussion mit verschiedenen Interessenvertretungen (z. B. Bund, Kanton, Gemeinde, NGOs, Pächter, Segelflugverein)
- Nicht alle Akteure zeigen Diskussionsbereitschaft
- Wechselnde Rahmenbedingung während langjährigen Projektierungsphasen



